



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundeverordnung)

vom 10. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
2. Hundehaltung	3
Art. 2 Aufsicht und Kontrolle	3
Art. 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht	3
Art. 4 Hundeverzeichnis	3
Art. 5 Meldepflicht	3
Art. 6 Tiergerechte Haltung	4
Art. 7 Beaufsichtigungspflicht	4
Art. 8 Leinenpflicht	4
Art. 9 Zutrittsverbot	4
Art. 10 Beseitigung des Hundekots	4
3. Hundesteuer	5
Art. 11 Grundsatz	5
Art. 12 Ausnahmen	5
Art. 13 Einzug	5
Art. 14 Verwendung	5
4. Strafen und Rechtsschutz	6
Art. 15 Busse	6
Art. 16 Rechtsschutz	6
5. Schlussbestimmungen	6
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 18 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung von Wassen, gestützt auf
Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Hundehaltung sowie die Hundesteuer in der Gemeinde Wassen.

2. Abschnitt: Hundehaltung

Artikel 2 Aufsicht und Kontrolle

Der Gemeinderat übt die Aufsicht und Kontrolle über die Haltung der Hunde in der Gemeinde Wassen aus.

Artikel 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Halterinnen und Halter von Hunden müssen alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip kennzeichnen und in der nationalen Datenbank für Hunde registrieren lassen¹.

Artikel 4 Hundeverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die in der Gemeinde Wassen gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter.

Artikel 5 Meldepflicht

¹Die Halterinnen und Halter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung und geben die erforderlichen Angaben bekannt.

²Innert der gleichen Frist melden die Halterinnen und Halter der Gemeindeverwaltung und der nationalen Datenbank für Hunde:

- a) eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters;
- b) einen Halterwechsel;
- c) den Tod des Hundes.

¹ Artikel 30 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) in Verbindung mit Artikel 16 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

³Die Gemeindeverwaltung prüft, ob die Meldungen an die nationale Datenbank für Hunde erfolgt sind.

Artikel 6 Tiergerechte Haltung

¹Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, ihre Hunde tiergerecht zu halten.

²Massgebend sind die diesbezüglichen Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung des Bundes².

Artikel 7 Beaufsichtigungspflicht

¹Hunde dürfen ausserhalb des eigenen Grundstücks nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

²Wer einen Hund hält, hat durch ständige Beaufsichtigung dafür zu sorgen, dass er weder seine Umgebung durch Lärm belästigt, noch Menschen oder fremdes Eigentum bedroht, gefährdet oder schädigt.

Artikel 8 Leinenpflicht

¹In den Wohngebieten Wassen, Pfaffensprung, Watingen, Husen, Meien Dörfli, bei der Kapelle, Furlauwi und Färnigen sowie auf allen öffentlichen und markierten Wanderwegen von Wassen und Meien sind Hunde an der Leine zu führen.

²Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen von der Leinenpflicht.

Artikel 9 Zutrittsverbot

¹Generell besteht für die Hunde ein Zutrittsverbot in die gemeindeeigenen Anlagen, in die Kirchen, auf die Friedhöfe, in die Schulhausanlagen, auf die öffentlichen Kinderspiel- und Fussballplätze in Wassen und Meien.

Artikel 10 Beseitigung des Hundekots

¹Wer einen Hund ausserhalb des eigenen Grundstückes mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und in einem Hundekotbehälter oder Abfalleimer zu entsorgen.

²Ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Blindenhunden, von Jagdhunden auf der Jagd sowie von Hirtenhunden beim Viehtrieb ausserhalb der öffentlichen Strassen und Plätze.

² Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

3. Abschnitt: Hundesteuer

Artikel 11 Grundsatz

¹Für jeden in der Gemeinde Wassen gehaltenen und über drei Monate alten Hund ist eine jährliche Hundesteuer von CHF 100.00 zu entrichten.

²Die Hundesteuer im laufenden Jahr wird fällig, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter ihren/seinen Wohnsitz länger als drei Monate in der Gemeinde Wassen begründet.

³Hat die Hundehalterin/der Hundehalter für das laufende Jahr an ihrem/seinem bisherigen Wohnsitz nachweislich eine Hundesteuer geleistet, ist der geleistete Hundesteuerbetrag der laufenden Hundesteuer in der Gemeinde Wassen anzurechnen.

⁴Werden mehrere Hunde im selben Haushalt gehalten, so sind folgende jährliche Hundesteuern zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für ersten Hund | CHF 100.00; |
| b) | für zweiten Hund | CHF 200.00; |
| c) | für den dritten und jeden weiteren Hund | CHF 300.00. |

⁵Der Gemeinderat kann die Hundesteuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

⁶Bei gewerbsmässiger Hundezucht und gewerbsmässiger Hundehaltung kann der Gemeinderat die Hundesteuer angemessen herabsetzen oder eine Pauschalabgabe festlegen.

Artikel 12 Ausnahmen

¹Von der Hundesteuer befreit sind:

- a) Diensthunde;
- b) Blindenführhunde;
- c) Behindertenhunde
- d) ausgebildete Rettungshunde (Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawinenhunde).

²Die Halterinnen und Halter haben für die Befreiung von der Hundesteuer den Nachweis über die entsprechende Spezialausbildung und den tatsächlichen Einsatz des Hundes zu erbringen.

Artikel 13 Einzug

¹Der Gemeinderat zieht die Hundesteuer im Frühjahr für das laufende Kalenderjahr ein.

²Bezahlte Hundesteuern werden nicht zurückerstattet.

Artikel 14 Verwendung

¹Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung des Ertrags aus der Hundesteuer.

²Er setzt den Steuerertrag in erster Linie zur Deckung der Unkosten ein, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, namentlich für Hinweistafeln, Hundetoiletten, Hundekotbehälter und Hundekotbeseitigung.

4. Abschnitt: Strafen und Rechtsschutz

Artikel 15 Busse

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse. Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Artikel 16 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

²Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 20 Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Mai 2009 über das Halten von Hunden und die Hundesteuer (Hundeverordnung) wird aufgehoben.

³ RB 2.2345

Artikel 18 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 10. Juni 2022.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



Felix Ziegler Iwan Stampfli-Püntener